

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal**, Eiland 1, 42103 Wuppertal
Berufungsgericht / Beschwerdegericht zu
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13,
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
(per Fax an 0202-498-3504)

Velbert, 06.05.2013

26 QS 178/12, Beschluss des Landgerichtes Wuppertal
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12, Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse
Düsseldorf, Kassenzzeichen 00700697012731,

Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal
vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012)
Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom
24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) nach Rückfrage bei Amtsgericht
Mettmann / Dr. Sonnenwald
Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js
2043/11-2/12 vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem
Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge vom 21.12.2013,
Befangenheitsantrag vom 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts
Dr. Thomas Künzel
Sofortige Beschwerde vom 26.04.2013 gegen Beschluss des Amtsgerichts
Mettmann zum Ablehnungsgesuch gegen Direktor des Amtsgerichts
Dr. Thomas Künzel

Beschwerdeführer/Betroffener: Albin Ockl

Hier: Einspruch gegen
Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung
des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13
vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden
Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts
Dr. Thomas Künzel

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

38. Zweiter Einspruch:

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

Zu 37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.

§29 StPO Abs.1: "Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten".

Eine Justizbeschäftigte kann einen verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten. Sie ist nicht berechtigt, eine weitere Hauptverhandlung ohne Mitteilung des verantwortlichen Richters festzulegen. Auch ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist dazu nicht berechtigt.

Im Befangenheitsverfahren werden dem Richter und dem Amtsgericht rechtswidriges Verhalten in gravierendem Ausmaß nachgewiesen:
Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz,
Verweigerung rechtlichen Gehörs,
Missbrauch von Staatsgewalt trotz Befangenheitsantrag mit Anhörungsrüge,
rechtswidriger Auftrag und Durchführung einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung trotz laufendem Befangenheitsantrag mit Anhörungsrüge,
Vertrauensmissbrauch und Täuschung des Betroffenen in der letzten Hauptverhandlung,
Unvermögen des Gerichtes, eine Ordnungswidrigkeit nachzuweisen, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Die Festsetzung einer weiteren 3. Hauptverhandlung ist daher rechtswidrig und sofort rückgängig zu machen.

Zu 38. Zweiter Einspruch:

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

Zeuge Timo Kluger ist verantwortlicher Mitarbeiter der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. Er vertritt die Interessen dieses Versicherungsträgers, der Kläger im Gerichtsverfahren gegen den Betroffenen am Sozialgericht Düsseldorf ist (Beweis: siehe Anlage). Das Sozialgericht Düsseldorf ist das zuständige Fachgericht für Fragen der Pflegeversicherung.

Der Betroffene besteht auf Stundung der monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung, weil er sich in einer Notsituation befindet, die von ihm nicht verschuldet ist und von ihm nicht verhindert werden konnte. **Die Bundesrepublik Deutschland ist ausschließlich verantwortlich für die verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und die anschließende totale Diskriminierung des Beklagten.** Er besteht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, mit denen er wieder in die Lage versetzt wird, seine Versicherungsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

In 2 Hauptverhandlungen konnte bis heute **kein Nachweis** erbracht werden, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Das Zeugnis der Person, der verantwortlicher Mitarbeiter der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G, des Klägers am zuständigen Fachgericht in derselben Angelegenheit ist, hat keine Beweiskraft. Das Zeugnis ist wertlos.

Die Festsetzung einer weiteren 3. Hauptverhandlung ist zurückzunehmen, weil das angegebene Beweismittel eines Zeugen, der die Interessen des Klägers im Gerichtsverfahren am zuständigen Fachgericht in derselben Sache vertritt, keine Beweiskraft hat und zudem gegen das Grundgesetz verstößt: siehe dritter Einspruch.

Zu 39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

Art. 103 Abs.3 GG: "Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden".

Faktenlage ist: Der vorliegende Tatbestand wird vor dem zuständigen Fachgericht, dem Sozialgericht Düsseldorf (Beweis: siehe Anlage) behandelt. Das Amtsgericht ist kein Fachgericht. Eine Ordnungswidrigkeit ist bis heute nicht bewiesen, weil der vorliegende Tatbestand nicht mit einem Verkehrsdelikt vergleichbar ist.

In dieser Situation ist das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103 Abs.3 GG).

Rechtsstaatlichkeit ist im Grundgesetz definiert mit Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden".

Die Rechtsprechung hat im vorliegendem Fall nicht nur das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu beachten, sondern auch die verletzten Rechte des Beklagten. Mangelnde Einsicht, dass beim Amtsgericht die notwendige Kompetenz zur Beurteilung der verletzten Rechte des Beklagten nicht vorhanden ist, ist nicht hilfreich. **Trotzdem bleibt das Gerichtsverfahren ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, weil die verletzten Rechte des Beklagten keinerlei Beachtung finden.**

Über die verletzten Rechte des Beklagten wurde das Gericht, die Kreisverwaltung und der Zeuge ausführlich informiert: **Der Weg der Rechtsstaatlichkeit führt über das Bundesverfassungsgericht.** Der Beklagte ist bemüht, mit seinem Vortrag über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und die anschließende, totale Diskriminierung von Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland dafür Verständnis zu erreichen. Eine Rechtsprechung ohne die Würdigung massiver Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 ist gemäß Art.20 Abs.3 GG absolut **nicht** rechtsstaatlich.

Eine Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren trotz der vorgetragenen Einsprüche ist nur als Versuch zu bewerten, **dem Beklagten mit Missbrauch von Staatsgewalt weiteren Schaden zuzufügen.** Ein derartiges Gerichtsverfahren ist aufgrund minderwertiger Beweggründe einfach nur verabscheuenswert.

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

Das deutsche Wort "**Mob**" ist der englischen Sprache entlehnt und bezeichnet eine aufgewiegelte Volksmenge, Meute, Gesindel, Pöbel, Bande.

Mobbing bedeutet soviel wie belästigen, anpöbeln.

Mobbing im engeren Sinne steht für "Psychoterror am Arbeitsplatz mit dem Ziel, Betroffene aus dem Betrieb hinauszuekeln". Im weiteren Sinne bedeutet Mobbing, andere Menschen ständig, wiederholt und regelmäßig zu schikanieren, zu quälen und seelisch zu verletzen, z.B. Mobbing am Arbeitsplatz, Mobbing in der Schule, Mobbing im Sportverein, Mobbing im Altersheim, Mobbing im Gefängnis ...

Juristisches Mobbing ist kriminell, weil Psychoterror von Verwaltung, Staatsanwalt, Richter, Gerichtskasse und Gerichtsvollzieher in Kumpanei unter einem juristischem Deckmantel ausgeübt wird.

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz

ist einfach nur widerwärtig, verabscheuenswert und abzulehnen.

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

Juristisches Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, seit über 2 Jahren, inzwischen dokumentiert mit über 40 Kapiteln in einer ganzen Reihe von Schriftsätzen des Beklagten, ist nicht weiter hinnehmbar. Die kriminelle Ausprägung besteht in der abgestimmten, also vorsätzlichen Kumpanei von Kreisverwaltung, Staatsanwalt und Richter. Staatsanwalt und Kreisverwaltung, in den Hauptverhandlungen nie anwesend, werden demnach vom Richter vertreten. Bei dieser Kumpanei wird nicht fahrlässig gehandelt, sondern mit dem Vorsatz, dem Beklagten trotz seiner Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, Schaden zuzufügen. Inzwischen wurde dem Beklagten durch Missbrauch von Staatsgewalt, ohne Rücksicht auf irgendwelche Grundrechte, also unter Missachtung des Grundgesetzes, beträchtlicher Schaden zugefügt. Am Amtsgericht Mettmann ist das möglich, ohne dass sich jemand wundert.

Der Beklagte fordert die **Aufhebung der Hauptverhandlung**, weil sie nur noch Teil von juristischem Mobbing ist. Hauptverhandlungen, wie am Amtsgericht Mettmann praktiziert, eignen sich hervorragend für juristisches Mobbing, weil sie nicht einmal protokolliert werden.

Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu **§29 StPO Abs.1** trotz Anhörungsrüge unterlassen hat, obwohl der Aufschub nicht statthaft war, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten: Rücknahme der Zwangsmassnahme mit allen negativen Auswirkungen (Löschung der SCHUFA-Eintragung, Aufhebung des Haftbefehls): siehe Kapitel 36.

Nicht nur das Amtsgericht , auch das zuständige Beschwerdegericht und das zuständige Berufungsgericht, ständig informiert, haben die rechtswidrigen Abläufe am Amtsgericht mit zu verantworten:

Der Beklagte ist Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit über 2 Jahren. **Angemessene Kostenentschädigung und angemessenes Schmerzensgeld wegen Psychoterror in Verbindung mit Missbrauch von Staatsgewalt wird hiermit gefordert.**

Velbert, 06.05.2013



Albin L. Ockl

Anlage: Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA (Pflegeversicherung, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im sogenannten Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Zurückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf
Einspruch gegen**

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörungrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörungrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd

auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

38. Zweiter Einspruch:

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi 210/13 (b)

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal, 26 QS 178/12,**
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Berufungsgericht / Beschwerdegericht zu
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13, 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
(per Fax an 0202-498-3504)

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal, 6 T 268/13, 6 T 313/13,**
Beschwerdegericht gegen Haftbefehle aus Ordnungswidrigkeitsverfahren
(per Fax an 0202-498-3504)

Velbert, 09.08.2013

33 OWi 210/13 (b)
Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen
Bußgeldbescheiden und Erzwingungshaftverfahren

Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012)
Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) nach Rückfrage bei Amtsgericht Mettmann / Dr. Sonnenwald
Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungrüge vom 21.12.2013,
Befangenheitsantrag vom 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel
Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde) ./.
Albin Ockl (Betroffener/Geschädigter/Beklagten)

Hier: Einspruch und Zurückweisung im
"Erzwingungshaftverfahren" trotz Freispruch in der 3.Hauptverhandlung
Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 31.07.2013 (eingegangen am 02.08.2013)
Zurückweisung der Kosten der Verwaltungsbehörde

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erziehungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

Zu 42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

Die Gründungsväter des deutschen Grundgesetzes haben mit Artikel 01 bis 19 Grundrechte festgelegt, mit denen Verwaltungsübergriffe abzuwehren sind und mit Artikel 20 das Grundrecht zum Widerstand gegen **Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt festgelegt.**

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 wurde in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 mit **Freispruch ohne Kosten für den Betroffenen** beendet.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt **nicht** vor (siehe Kapitel 5).

Im Gegenteil: Es wurde nachgewiesen, dass im vorliegenden Fall das

Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Offensichtlich hat die Verwaltungsbehörde noch nicht registriert, dass somit auch ihr **Bußgeldbescheid, der dem Kläger auch nicht vorliegt und nicht vorgelegt werden muss, selbst einen Verstoß gegen das Grundgesetz** darstellt: siehe Kapitel 38, 39, 40 und 41.

Grundrechte sind nicht verhandelbar, sondern einfach nur zu respektieren, wie z.B.

Art 1 (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 1 (3) GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Alle Deutschen haben das Recht, den Missbrauch von Staatsgewalt aufzuzeigen, abzulehnen, und notfalls das **Recht zum Widerstand zur Abwehr des Missbrauchs**.

Der Beklagte ist Opfer von juristischem Mobbing in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren seit über 2 Jahren. Angemessene Kostenentschädigung und angemessenes Schmerzensgeld wegen Psychoterror in Verbindung mit Missbrauch von Staatsgewalt sind angebracht. **Der Antrag auf Erzwingungshaft ist Spitzenleistung einer Verwaltung, die mit plumpen Verwaltungsübergriffen trotz Freispruch ihre Schikane-Strategien fortsetzen möchte.**

Zu 43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

Mit einem derartigen Antrag verstößt die Verwaltung nicht nur gegen Art.103 Abs.3 GG, sondern ganz besonders gegen den grundlegenden Artikel des Grundgesetzes: Art 1 Abs 1 GG. Diese Verwaltung hat wohl jeden Respekt vor der Würde des Betroffenen verloren. Daher in Kurzform nur für diese Verwaltung:

Der Betroffene und seine Ehefrau sind Rentner der **Kriegsgeneration 1941**. Sie haben es geschafft, aus einem zerstörtem Deutschland ihre Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen aufzubauen, **mit weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre** Innovationswachstum und Innovationseffizienz in Deutschland zu realisieren und damit jede Menge wettbewerbsfähige Arbeitsplätze mit Zukunft zu schaffen. Ohne jede Subvention. Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder Toskana-Sponsoring. Derartige Kandidaten mit Sponsoring-Ambitionen hatten keine Chance in diesem Forum.

Unter staatlicher Verantwortung eines Markteingriffes der Monsterklasse, der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, wurde das herausragende Lebenswerk der Betroffenen zerstört und damit ihre Existenz-Grundlage vernichtet, über 10 Jahre lang trotz intensiver Bemühungen ihre Leistung und ihr Know-how ignoriert und diskriminiert, ihre Altersrücklagen abgegriffen und nun mit Haftbefehlen, Erzwingungshaft und Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau" durch das Dorf getrieben, weil sie ihre Beiträge zur Pflegeversicherung nicht mehr leisten können. Ihm wurde ein Netto-Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt und seit 2000 zusammen mit seiner Ehefrau 26 (2x13) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerkes geraubt.

Diese Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend, weil sie die Ursache der verheerenden Folgewirkungen leugnet, vielleicht auch nicht versteht und den Geschädigten dafür auch noch verantwortlich macht.

Zu 44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

In dem Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 haben inzwischen 3 Hauptverhandlungen stattgefunden:

Über das Ergebnis der 1. Hauptverhandlung am 28.09.2011 hat der Betroffene einen schriftlichen Beschluss erhalten: **Einstellung des Verfahrens auf Kosten der Staatskasse.**

Über das Ergebnis der 2. Hauptverhandlung am 07.03.2012 hat der Betroffene kein schriftliches Dokument erhalten. Vom Richter wurde ihm die Überzeugung vermittelt, dass bei Rücknahme des Einspruchs wie in der 1. Hauptverhandlung keine Kosten entstehen. **Das erste Dokument, mit dem er seine Täuschung erkennen konnte, war die Rechnung der Gerichtskasse Düsseldorf.** Sofortiger Einspruch bei dem Gericht und der Gerichtskasse wurden ignoriert. Dies ist **nicht** hinnehmbar.

Über das Ergebnis der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 hat der Betroffene wiederum kein schriftliches Dokument erhalten, obwohl ihm dieses auf Nachfrage des Betroffenen zugesagt wurde. Das mündliche Urteil war Freispruch und keine Kosten.

Ein schriftliches Dokument zum mündlichen Urteil hat der Betroffene bis heute nicht erhalten, aber eine schriftliche Mitteilung, dass von der Verwaltungsbehörde ein Erzwingungshaftverfahren für Geldbuße (150 €) und weitere Verwaltungskosten (59,20 €) beantragt wurde.

Der Betroffene hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt Einspruch gegen Täuschungen erhoben. Die Täuschungen sind nicht von ihm verschuldet, sondern vom Gericht, das ihm schriftliche Dokumente vorenthalten hat. Er hat keine Verantwortung für Qualitätsmängel der Rechtsprechung. Qualitätsmängel wie fehlende Dokumente, die zu Missverständnissen führen, dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen gehen.

Zu 45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

Die zuständige Pflegeversicherung hat eine Gerichtsverfahren beim Sozialgericht Düsseldorf in derselben Angelegenheit eingeleitet. Darüber ist das Amtsgericht längst informiert. Die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist juristische Konsequenz. In einem rechtsstaatlichen Verfahren ist über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu befinden. Das kann nicht Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit im Sinne eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sein.

Es ist diskriminierende Ignoranz, die staatliche UMTS-Auktion als Ursache der verheerenden Folgewirkungen einfach zu leugnen und die Geschädigten für verheerende Folgewirkungen auch noch verantwortlich zu machen.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt somit nicht vor. Die Fortsetzung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art.103 Abs.3 GG). Damit gibt es keine Grundlage für eine Geldbuße. Der Betroffene verweigert zudem mit Recht die Übernahme von Verwaltungskosten, die ohne sein Verschulden entstanden sind.

Mit dem Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 hat das Gericht diesen Sachverhalt bestätigt. Für ein Erzwangungsverfahren entfällt jede Grundlage.

Velbert, 09.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende **Anlage** wurde mit dem Schriftsatz vom 06.05.2013 übergeben:
Dokument zu Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA (**Pflegeversicherung**, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
 - 05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
 - 06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
 - 07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen
 - 08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
 - 10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
 - 12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

- 13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)
 - 14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
 - 15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
 - 16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

- vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel
 - 17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge
 - 18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes
 - 19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
 - 20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung
 - 21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des

Anhörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd

auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom

18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen

Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag**

gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der

Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das

Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag

mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt

auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur

Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich
33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst
34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren
35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen
- Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen
36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal:
Einspruch gegen
Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung
des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13
vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag
seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:
Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten
38. Zweiter Einspruch:
Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz
39. Dritter Einspruch:
Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz
40. Vierter Einspruch:
Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert
41. Fünfter Einspruch:
Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt
43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt
44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen
45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat
- > > > Siehe oben
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
Herrn Dr. Künzel
Direktor des Amtsgerichts

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 27.08.2013

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

**Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen
Bußgeldbescheiden und Erzwingungshaftverfahren**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), vertreten von Staatsanwaltschaft
Wuppertal ./.
Albin Ockl (Betroffener/Geschädigter/Beklagten)

**Hier: Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit
Stellungnahme zum Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom
13.08.2013**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 16.08.2013
(eingegangen am 20.08.2013). Antwort auf die Stellungnahme des Amtsanwaltes
vom 13.08.2013

Die Beweislage gegen Bußgeldbescheid und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist
derart erdrückend, dass eine Rechtsbeschwerde beim OLG Düsseldorf nur als
Fortsetzung eines unzumutbaren Schikaneverfahrens kommuniziert werden
kann. Darüber hinaus wird in nicht nachvollziehbarer Weise eine weitere
juristische Instanz für minderwertige, sittenwidrige Verwaltungsübergrieffe in
Anspruch genommen.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

**47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitsgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt
Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen**

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergreif zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Bücher mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

Zu 46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

Mit Kapitel 44 und 45 wurden Verfahrensrügen vorgetragen, auf die der Beklagte keine Antwort erhalten hat:

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

Die Staatsanwaltschaft bezieht sich auf den Eingang des Urteils des Amtsgerichts Mettmann vom 17.07.2013, 33 OWi 923 Js-OWi 1396/12-(12/13) am 29.07.2013. **Dem Beklagten jedoch wird das schriftliche Dokument des Urteils bis heute vorenthalten.** Wie soll er eine Stellungnahme abgeben, wenn ihm das schriftliche Urteil vorenthalten wird? Das sind unerträgliche Qualitätsmängel, die nicht weiter hinnehmbar sind.

Zu 47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

Es ist längst nachgewiesen, dass keine Ordnungswidrigkeit besteht, geschweige denn eine Dauerordnungswidrigkeit. Siehe Schriftsatz vom 27.05.2012, Kapitel 5 (**Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)**)

Gemäß §16 OWiG gilt:

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt **nicht** rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Im vorliegenden Fall ist die Handlung nicht nur angemessen, sondern nicht einmal vermeidbar. Darüber hinaus gilt außerdem

§10 (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit): "Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht." Es ist kein fahrlässiges Handeln, es ist kein vorsätzliches Handeln, es ist ein mit Staatsgewalt erzwungenes Handeln, gegen das wir mit allen verfügbaren juristischen Mitteln ankämpfen.

Auch der **Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen**. Siehe Kapitel 44 im Schriftsatz vom 09.08.2013 (44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen) Nach einer Irritation, bedingt durch mangelhafte Kommunikation aufgrund fehlender schriftlicher Dokumentation, wurde der **Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid** wiederholt und bekräftigt.

Offensichtlich wird von der Verwaltung das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten benutzt, um Einnahmen zu generieren. Das ist ein **infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes** zur Generierung materiellen Rechts. Hiermit wird ein Bußgeldbescheid unter Missachtung des Einspruchs einer sittenwidrigen Verwendung zugeführt. Hier wird materielles Recht mit materiellem Unrecht verwechselt. Tatsächlich wird durch Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes **materielles Unrecht** generiert. Das ist Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke.

Zu 48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

Mit einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Beklagten zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

Jetzt sind seine einstmals ansehnlichen Altersrücklagen, Lebensversicherungen und Kapitalrücklagen aufgebraucht, die Beklagten haben seit 2010 de facto **keine** Krankenversicherung, **keine** Pflegeversicherung mehr, können soziale und steuerliche Abgabenverpflichtungen nicht mehr erfüllen und sind ausschließlich damit beschäftigt, kommunale und gerichtliche Zwangsmassnahmen, Haftbefehle im Doppelpack, im Viererpack, periodische Kontopfändungen, SCHUFA-Eintragungen, Bußgeldbescheide, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erzwingungshaftverfahren.... abzuwehren, hinzunehmen: Die Beklagten werden mit Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau" durch das Dorf getrieben. Rechtstaatliche Verfahren werden ihnen bis heute verweigert.

Diese Notlage, durch einen **staatlichen Markteingriff der Monsterklasse** erzwungen, vom Beklagten nicht verschuldet und nicht beeinflussbar, wird mit einem Bußgeldbescheid in sittenwidriger Weise ausgenutzt, um materielles Recht zu generieren. Es ist verharmlosend, dies nur als Verwaltungsübergriff zu betrachten. Das ist **Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke**.

Zu 49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Bücher mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

Die Gründungsväter des deutschen Grundgesetzes haben mit Artikel 01 bis 19 Grundrechte festgelegt, mit denen Verwaltungsübergriffe abzuwehren sind und mit Artikel 20 das Grundrecht zum Widerstand gegen **Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt festgelegt**.

Grundrechte sind nicht verhandelbar, sondern einfach nur zu respektieren, wie z.B.

Art 1 (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 1 (3) GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Der Beklagte hat das **Recht auf ein faires Verfahren** (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention): "Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ..."

Längst ist aufgezeigt, dass im vorliegenden Fall das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst grundgesetzwidrig ist. Siehe Kapitel 39 im Schriftsatz vom 06.05.2013 (39. Dritter Einspruch: Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz)

Art. 103 Abs.3 GG: "Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden".

Faktenlage ist: Der vorliegende Tatbestand wird vor dem zuständigen Fachgericht, dem Sozialgericht Düsseldorf (Beweis liegt vor) behandelt. Das Amtsgericht ist kein Fachgericht. Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch nicht vor (siehe Kapitel 47).

In dieser Situation ist das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103 Abs.3 GG). Der Amtsanwalt, der alle Raffinessen kennt, den Missbrauch von Ordnungswidrigkeitsverfahren in exzessiver Weise durchzuziehen, hat dringenden Lektürebedarf für deutsche Grundrechte und europäische Menschenrechte, die bei ihm wohl nicht angekommen sind.

Mit einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Beklagten zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert. Seit 2010 bemüht sich der Beklagte um ein rechtstaatliches Verfahren, das ihm bis heute verweigert wird. Deswegen hat er ein **Recht auf Widerstand gemäß Art 20 (4) GG**. Siehe auch Kapitel 42 Schriftsatz vom 09.08.2013 (42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt).

Mit dem Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 hat das Gericht diesen Sachverhalt bestätigt. Sowohl für ein Erzwangungsverfahren als auch für eine Rechtsbeschwerde entfällt jede Grundlage.

Velbert, 27.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende **Anlage** wurde mit dem Schriftsatz vom 06.05.2013 übergeben:
Dokument zu Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA
(**Pflegeversicherung**, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im
Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel
mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn
Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am
28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links
über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit
herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz,
auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz
und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

- 01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
- 02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik,
Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die
noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG
(Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires
Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung
wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer
Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen
verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung
zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom
19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten,
Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf
Einspruch gegen**

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht, auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

37. Erster Einspruch:
Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitsgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi 210/13(b)

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 24.09.2013

33 OWi 210/13(b)
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

**Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen
Bußgeldbescheiden und Erzwingungshaftverfahren**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), vertreten von Staatsanwaltschaft
Wuppertal ./.
Albin Ockl (Betroffener/Geschädigter/Beklagten)

Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum
Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.08.2013

**Hier: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom
29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von
Erzwingungshaft**

Die Beweislage gegen Bußgeldbescheide und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist
derart erdrückend, dass eine Erzwingungshaft nicht mehr nur als Fortsetzung
eines unzumutbaren Schikaneverfahrens kommuniziert werden kann. Die
Entscheidung wird mit sofortiger Beschwerde angefochten und Antrag auf ein
rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung gestellt.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

**54. Antrag an das Beschwerdegericht:
Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen**

Zu 50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

Ein Rechtsakt erhält nur dann Gültigkeit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlen diese Voraussetzungen, dann ist der Rechtsakt unwirksam. Im vorliegenden Fall fehlen diese Voraussetzungen, weil die Willenserklärung mit einer Täuschung herbeigeführt wurde:

Über das Ergebnis der vorausgegangenen Hauptverhandlung am 28.09.2011 hat der Betroffene einen schriftlichen Beschluss erhalten: **Einstellung des Verfahrens auf Kosten der Staatskasse.**

Über das Ergebnis der 2. Hauptverhandlung am 07.03.2012 hat der Betroffene kein schriftliches Dokument erhalten. Vom Richter wurde ihm die Überzeugung vermittelt, dass bei Rücknahme des Einspruchs wie in der 1. Hauptverhandlung keine Kosten entstehen. Es sind aber Kosten entstanden.

In einer mündlichen Verhandlung ist es für einen Nicht-Juristen unmöglich zu erkennen, ob seine Willenserklärung einer Täuschung unterliegt. Erschwerend ist die Tatsache, dass dem Betroffenen kein schriftliches Dokument verfügbar ist. **Das erste Dokument, mit dem er seine Täuschung erkennen konnte, war die Rechnung der Gerichtskasse Düsseldorf.** Sofortiger Einspruch nach Erhalt des ersten Dokumentes bei dem Gericht und der Gerichtskasse wurden einfach ignoriert. Dies ist **nicht** hinnehmbar.

Der Kostenfaktor war der einzige Grund für die Willenserklärung. Die Willenserklärung wäre nicht zustande gekommen, wenn vom Richter klargestellt worden wäre, dass die **Einstellung des Verfahrens auf Kosten der Staatskasse nicht zur Diskussion gestanden hat. Wäre ein schriftliches Dokument vorhanden gewesen, wäre aus der schriftlichen Formulierung die Täuschung hervorgegangen.**

Es ist auffallend, dass vom Gericht zu der Verfahrensrüge keinerlei Stellungnahme erfolgt. Die Sprachlosigkeit des Gerichtes zu der Verfahrensrüge ist nicht mehr hinnehmbar. Die Verfahrensrüge wurde in Kapitel 44 und 45 ausführlich vorgetragen.

Zu 51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

Der Geschädigte hat mit Fax vom 12.07.2013 einen Antrag auf Terminverschiebung der Hauptverhandlung am 17.07.2013 gestellt, weil er im vergangenen Monat einen Hörsturz erlitten hat. Siehe Anlage 1 (Sendebestätigung des Antrags auf Terminverschiebung der Hauptverhandlung wegen gesundheitlicher Probleme).

Der schriftliche Antrag des Geschädigten wurde nicht beantwortet, sodass er gezwungen war, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung den Gerichtstermin wahrzunehmen. Im Verhandlungstermin hat der Richter nach Fragestellung erklärt, dass die Krankmeldung bei ihm nicht eingegangen ist. Selbst organisatorische Mängel am Amtsgericht zu Lasten des Geschädigten sind unerträglich. **Die Verfahrensrüge ist nicht nur deswegen begründet.**

Es wäre im Normalfall eine Leichtigkeit, ein ärztliches Attest wegen gesundheitlicher Probleme beizubringen. Ein Hörsturz beeinträchtigt nicht nur das Hörvermögen, sondern auch die geistige Leistungsfähigkeit. Der Richter wurde darauf hingewiesen, dass dem Geschädigten ein ärztliches Attest nicht möglich ist, weil er zur Zeit **keine** zahlende Krankenversicherung hat. Ein ärztliches Zeugnis ist ausschließlich aus Kostengründen nicht möglich.

Anstatt dem Geschädigten ein ärztliches Attest auf Staatskosten anzubieten, wird seine unverschuldete Notlage vom Gericht **gnadenlos ausgenutzt**, um eine Erzwingungshaft von 7 Tagen anzuordnen. Dieser Beschluss ist schon wegen Sittenwidrigkeit abzulehnen.

Der Geschädigte stellt hiermit den Antrag eines ärztlichen Attestes auf Staatskosten und erhöhter Kosten wegen Wahrnehmung des Verhandlungstermins der letzten Hauptverhandlung: Siehe Anlage 2. Es ist selbsterklärend, dass er auf freier Arztwahl besteht.

**Zu 52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen.
Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit**

Offensichtlich wird von der Verwaltung das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten benutzt, um Einnahmen zu generieren. Das ist ein **infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes** zur Generierung materiellen Rechts. Hiermit wird ein Bußgeldbescheid unter Missachtung des Einspruchs einer sittenwidrigen Verwendung zugeführt. Hier wird materielles Recht mit materiellem Unrecht verwechselt. Tatsächlich wird durch Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes **materielles Unrecht** generiert. Das ist Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke. Siehe Kapitel 47.

Weil der Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts vom Geschädigten nicht anerkannt wird, besitzt diese Verwaltung die Dreistigkeit, ein Erzwingungsverfahren zu fordern. Gegen derartige dreiste Verwaltungsübergriffe gibt es in Deutschland ein Grundgesetz und in Europa eine Europäische Menschenrechtskonvention.

Ein Blinder mit Krückstock kann inzwischen die unverschuldete Notlage des Geschädigten zweifelsfrei erkennen. Der Geschädigte kann sich nicht einmal ein ärztliches Attest leisten, um eine Terminverschiebung der Hauptverhandlung wegen gesundheitlicher Probleme zu erreichen. Aber: Die Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit. Siehe Gerichtsbeschluss. Der Geschädigte könnte ja ein Simulant sein. Was soll er eigentlich simulieren? Die unverschuldete Notlage aus dem UMTS-GAU?

Um seine Glaubwürdigkeit nicht bestreiten zu lassen, fordert er zunächst die Kostenübernahme für ein ärztliches Attest mit freier Arztwahl: siehe Kapitel 51.

Zu 53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungsverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

Der vorliegende Tatbestand ist nach wie vor: Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung. Tatsächlich besteht der Geschädigte vor dem Sozialgericht Düsseldorf nur auf Stundung der Beiträge bis zur Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit.

Art. 103 Abs.3 GG: "Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden".

Faktenlage ist: Der vorliegende Tatbestand wird vor dem zuständigen Fachgericht, dem Sozialgericht Düsseldorf (Beweis liegt vor) behandelt. Das Amtsgericht ist kein Fachgericht. Eine Ordnungswidrigkeit ist bis heute nicht bewiesen, weil der vorliegende Tatbestand nicht mit einem Verkehrsdelikt vergleichbar ist.

In dieser Situation sind der Verwaltungsbescheid, das Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungsverfahren selbst ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103 Abs.3 GG).

Rechtsstaatlichkeit ist im Grundgesetz definiert mit Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden".

Die Rechtsprechung hat im vorliegenden Fall nicht nur das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu beachten, sondern auch die verletzte Rechte des Beklagten. Mangelnde Einsicht, dass beim Amtsgericht die notwendige Kompetenz zur Beurteilung der verletzte Rechte des Beklagten nicht vorhanden ist, ist nicht hilfreich. **Trotzdem bleibt das Gerichtsverfahren ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, weil die verletzte Rechte des Beklagten keinerlei Beachtung finden.**

Über die verletzte Rechte des Beklagten wurde das Gericht, die Kreisverwaltung und der Zeuge ausführlich informiert: **Der Weg der Rechtsstaatlichkeit führt über das Bundesverfassungsgericht, wenn es nicht anders geht.** Der Beklagte ist bemüht, mit seinem Vortrag über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und die anschließende, totale Diskriminierung seiner Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland dafür Verständnis zu erreichen. Eine Rechtsprechung ohne die Würdigung massiver Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 ist gemäß Art.20 Abs.3 GG absolut **nicht** rechtsstaatlich.

Eine Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Erzwingungshaftverfahren trotz der vorgetragene Einsprüche ist nur als Versuch zu bewerten, **dem Beklagten mit Missbrauch von Staatsgewalt weiteren Schaden zuzufügen.** Ein derartiges Gerichtsverfahren ist aufgrund minderwertiger Beweggründe einfach nur verabscheuenswert. Die sofortige Beschwerde ist voll begründet.

**Zu 54. Antrag an das Beschwerdegericht:
Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen**

Der Geschädigte hat es geschafft,
aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero)
eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen
aufzubauen,
**als Veranstalter weltweit herausragender Congressmessen über mehr als 25 Jahre,
mit dem weltweit größten Congressangebot zu den
Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation,**

Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben seine Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, gerne angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder Toskana-Sponsoring. Die deutsche Bundesregierung hat in den letzten 4 Jahren fast 1 Mrd EUR für Berater ausgegeben. Katastrophale Verschwendung pur!

Über 27 Jahre haben die **Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH** herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH, publiziert in weit über 100.000 Exemplaren, stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

**Staatlicher Markteingriff der Monsterklasse:
UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und verheerenden Folgewirkungen**

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

**Staatliche Verantwortung für den UMTS-GAU aus 2000 ist längst geklärt:
Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes, Justizirrtum bei der juristischen Bewertung, volle Staatshaftung ohne Wenn und Aber**

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst und mit dem weltweit größten Auktionsbetrag einer Versteigerung ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft. Für 1 Jahr. Dann war das Loch im Bundeshaushalt wieder da. Mit der Agenda 2010 wurden anschließend die erforderlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Betroffenen sind Augenzeuge und haben es vor Ort miterlebt, wie der innovative Mittelstand (auch New Economy genannt), **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (**Unternehmens-Genozid**).

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht. Der Geschädigte ist Kläger und wird angeklagt, weil er soziale und steuerliche Abgabeverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann:

Als **Kläger und Beklagter besteht er auf seinem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation**. Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen um Wiederaufnahme seiner lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreibt er auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitation, bis heute ergebnislos.

Eine neue Lebenserfahrung im Rentenalter von 71 Jahren: Zurück zum Ground Zero

trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland.
Ganz Deutschland und Europa schauen zu:
Ausführlich informiert sind:

Der Deutsche Bundespräsident,
der Deutsche Bundestag,
die Deutsche Bundesregierung,
das Bundesverfassungsgericht (höchststrichterliche Entscheidungen sind aber
nicht erreichbar),
EU-Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte,
Amtsgerichte und Landgerichte.

Dies sind notwendige Hintergrund-Informationen, um den Antrag auf ein
rechtstaatliches Verfahren an das Beschwerdegericht zu begründen:
Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20
Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung, mit dem
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation wegen verheerender
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines
Comeback durch totale Diskriminierung und wegen Vernichtung seiner
Altersrücklagen.
Siehe Anlage 3.

Velbert, 24.09.2013



Albin L. Ockl

Anlage 1: Sendebestätigung des Antrags auf Terminverschiebung der
Hauptverhandlung wegen gesundheitlicher Probleme

Anlage 2: Antrag eines ärztlichen Attests auf Staatskosten und der Erstattung
erhöhter Kosten wegen Wahrnehmung des Verhandlungstermins der letzten
Hauptverhandlung trotz gesundheitlicher Probleme

Anlage 3: Weitere Informationen über die staatliche UMTS-Auktion 2000 zur
Begründung eines rechtsstaatlichen Verfahrens mit Rechtsprechung nach
Gesetz und Recht

Folgende **Anlage** wurde mit dem Schriftsatz vom 06.05.2013 übergeben:
Dokument zu Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA
(**Pflegeversicherung**, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im
Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterzwingungsverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhörsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013)

mit Befangenheitsantrag gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3508

Landgericht Wuppertal
26 Qs 146/13

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 10.11.2013

26 Qs 146/13

33 OWi 210/13(b), 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

**Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständiger
Schikanie durch Bußgeldbescheide und Erzwingungshaftverfahren**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), vertreten durch Rechtsanwalt ./.
Albin Ockl (Betroffener/Geschädigter/Beklagter)

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichtes
Mettmann vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von
Erzwingungshaft

Stellungnahme zu formlosen Schreiben vom 14.10.2013 (eingegangen
19.10.2013)

Hier: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck

Die Beweislage gegen Bußgeldbescheide und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist derart erdrückend, dass eine Erzwingungshaft nicht mehr nur als Fortsetzung eines unzumutbaren Schikaneverfahrens kommuniziert werden kann. Wenn ein Richter in keiner Weise auf die erdrückende Beweislage gemäß der Beschwerde eingeht und nur einem Rechtsanwalt vertraut, der offensichtlich nur die unverschuldete Notlage des freigesprochenen Beklagten gnadenlos ausnutzen möchte, ist die Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

**57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:
Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs**

**58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht
Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten**

Zu 55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Auf den ausführlichen Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über die Anordnung von Erzwingungshaft ist weder Amtsgericht noch Landgericht eingegangen. Mit keiner einzigen Zeile! Der Einspruch mit sofortiger Beschwerde um fasst folgende Kapitel:

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation wegen verheerender
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines
Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

Weder auf detaillierte Ausführungen noch auf Anträge in diesen Kapiteln ist der Richter eingegangen. Totale Anhörungsresistenz des Richters ist der Beweis für die Besorgnis einer totalen Befangenheit. Die Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs, hier aufgrund totaler Anhörungsresistenz deutlich erkennbar, ist außerdem ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art.103 Abs.1 GG).

Zu 56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

Totale Anhörungsresistenz des Richters ist der Beweis für die Besorgnis einer totalen Befangenheit. **Der mit der totalen Anhörungsresistenz implizierte Verstoß gegen das Grundgesetz (Verweigerung rechtlichen Gehörs gemäß Art.103 Abs.1 GG) erhärtet die objektive Begründung:** Siehe Kapitel 55.
Darüber hinaus:

Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Richters aufkommen lassen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe. In dem formlosen Schreiben des Richters vom 14.10.2013 (eingegangen am 19.10.2013) wird ausgeführt: "Soweit Sie sich darin gegen die Rechtmäßigkeit der Geldbuße selbst wenden, hat das Gericht diese nicht mehr zu überprüfen, nachdem der Bußgeldbescheid nach Auskunft der Staatsanwaltschaft durch Einspruchsrücknahme bestandskräftig geworden ist."

Anhand der vorliegenden Tatsachen sind die Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und werden bei Bedarf weiter ausgeführt:

Tatsache ist, dass eine rechtswirksame Einspruchsrücknahme nicht stattgefunden hat.

Tatsache ist, dass die betreffende, mehrfach vorgebrachte Verfahrensrüge bis heute nicht beantwortet ist und eine Behandlung verweigert wird.

Tatsache ist, dass der sogenannte Staatsanwalt bzw. Amtsanwalt des Kreises Mettmann bei keiner einzigen Hauptverhandlung anwesend war und vom Richter die ausschließliche Glaubwürdigkeit erhält.

Tatsache ist, dass der Richter den Geschädigten weiterhin zur Personengruppe einordnet, die eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, die nicht das Privileg haben darf, Ordnungswidrigkeiten begehen zu dürfen, ohne rechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Tatsache ist, dass der Geschädigte auf Staatskosten freigesprochen wurde, sodass erwiesen ist, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Tatsache ist, dass ein unsägliches Schikaneverfahren seit Januar 2011, obwohl keine Ordnungswidrigkeit gemäß richterlichen Freispruch vorliegt, in anderer Weise fortgesetzt werden soll und ständig Grundrechte des Beklagten verletzt werden.

Juristische Scheinargumente in Verbindung mit totaler Anhörungsresistenz gegenüber erdrückenden, objektiven Argumenten auf der Basis widersprechender Faktenlage: Befangenheitsantrag ohne Alternative.

**Zu 57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:
Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs**

Die Auskunft des Amtsanwaltes des Kreises Mettmann ist falsch. **Eine Beantwortung der Verfahrensrüge wird bis heute sowohl vom Amtsgericht als auch vom Landgericht verweigert.** Siehe Kapitel 50 (Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde). Die Verfahrensrüge wurde in Kapitel 44 und 45 ausführlich vorgetragen. Hier und in vorhergehenden Kapiteln wird objektiv vorgetragen. In der Internet-Cloud ist alles nachlesbar. Jedes Kapitel wird auf Verlangen als autorisiertes Print-Dokument angeliefert. Es ist unerträglich, dass weder das Amtsgericht noch das Landgericht zur Verfahrensrüge Stellung nehmen wollen.

Bei Ungleichbehandlung der Parteien, wenn etwa die Anträge einer Partei mit einem anderen Maßstab gemessen werden als die Anträge der anderen Partei; bei willkürlicher Benachteiligung einer Partei, ist die Ablehnung auf Grund von Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet.

Die Anordnungen eines Richters mit laufendem Befangenheitsantrag sind zurückzuweisen, auch weil eine Aufarbeitung der Verfahrensrüge Vorrang haben muss vor rechtlichen Konsequenzen, die sich aus einer Verweigerungshaltung des verantwortlichen Richters und einer Ungleichbehandlung der Parteien ergeben.

Ein Rechtsakt erhält nur dann Gültigkeit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlen diese Voraussetzungen, dann ist der Rechtsakt unwirksam. Im vorliegenden Fall fehlen gemäß der Verweigerungshaltung des Gerichtes und der **Ungleichbehandlung der Parteien** diese Voraussetzungen.

Zu 58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht
Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

Gerade von einem Richter des Landgerichtes muss mit Recht erwartet werden, dass er etwas mehr Respekt der Lebensleistung eines älteren Staatsbürgers entgegenbringt, der in seinem gesamten beruflichen Leben Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht hat. Gipfel der Respektlosigkeit ist die richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten.

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert. Das ist kalte Enteignung in einem exzessivem Ausmaß, die dem Allgemeinwohl größten Schaden zugefügt hat (Stichwort: Agenda 2010) und dazu geführt hat, dass der Geschädigte soziale und steuerliche Abgabeverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

Seit 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht. Der Geschädigte ist Kläger und wird angeklagt, weil er soziale und steuerliche Abgabeverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann:

Als Kläger und Beklagter besteht er auf seinem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation.

Das ist ein Full-Time-Job ohne Anspruch auf Erholungs-Urlaub, mit dem Zwang, gesundheitliche Probleme im Alter von über 70 Jahren selbst lösen zu müssen. Für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die vom deutschen Staat zu verantworten ist, wird der Geschädigte zur Verantwortung gezogen. Die richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten ist blanker Hohn, ist für den Geschädigten unerträglich. Das ist Spitzenleistung von Zynismus, die einem Richter am Landgericht nicht zusteht und den Vorwurf der totalen Befangenheit erhärtet.

Die Lektüre des Grundgesetzes ist empfehlenswert. Der 1. Satz des Grundgesetzes ist hilfreich.

Art 1 Abs.(1) GG : "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**"

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen**, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, sogar mit Erzwingungshaftverfahren, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können. Weitere Zwangsmaßnahmen sind total verabscheuungswürdig, weil durch diese Strategie nur noch Grundrechte der Geschädigten ausgehebelt werden und in extrem zynischer Weise mit Füßen getreten werden.

Das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt es nicht zu, dass die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau durch staatliche Markteingriffe entzogen und zerstört wird und dass anschließend ihr Lebenswerk mit professionellen Weltklasse-Höchstleistungen einer totalen Diskriminierung durch die verantwortlichen Bundesministerien zum Schaden des Allgemeinwohls unterworfen wird und dass sie nun selbst als Opfer der UMTS-Auktion liquidiert werden.

Der Befangenheitsantrag ist objektiv begründet. Das richterliche Verhalten ist unerträglich.

Velbert, 10.11.2013



Albin L. Ockl

Anlage 4: Seminarreihe >online< 1975 in Wuppertal, aus der die Europäischen Congressmessen ONLINE mit dem weltweit größten Congressangebot in jährlichem Turnus zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation vom Geschädigten entwickelt wurden, ohne Subventionen auf selbst finanzierender Basis

Weiterführende Informationen in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Folgende Anlage wurde mit dem Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann übergeben:

Dokument zu Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA (**Pflegeversicherung**, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Anlagen zum Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erziehungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013

Anlage 1: Sendebestätigung des Antrags auf Terminverschiebung der Hauptverhandlung wegen gesundheitlicher Probleme

Anlage 2: Antrag eines ärztlichen Attests auf Staatskosten und der Erstattung erhöhter Kosten wegen Wahrnehmung des Verhandlungstermins der letzten Hauptverhandlung trotz gesundheitlicher Probleme

Anlage 3: Weitere Informationen über die staatliche UMTS-Auktion 2000 zur Begründung eines rechtsstaatlichen Verfahrens mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterszwangsverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen
08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-

2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013)

mit Befangenheitsantrag gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des

Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-

Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht,

mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen

Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des

Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3508

Landgericht Wuppertal
26 Qs 146/13

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 25.11.2013

26 Qs 146/13

33 OWi 210/13(b), 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

**Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständiger
Schikanierung durch Bußgeldbescheide und Erzwingungshaftverfahren**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), vertreten durch Amtsanwalt ./.
Albin Ockl (Betroffener/Geschädigter/Beklagter)

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichtes
Mettmann vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von
Erzwingungshaft

Stellungnahme zu formlosen Schreiben vom 14.10.2013 (eingegangen
19.10.2013)

**Hier: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck;
Fortsetzung mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit
laufenden Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am
16.11.2013)**

Die Beweislage gegen Bußgeldbescheide und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist derart erdrückend, dass eine Erzwingungshaft nicht mehr nur als Fortsetzung eines unzumutbaren Schikaneverfahrens kommuniziert werden kann. Wenn ein Richter in keiner Weise auf die erdrückende Beweislage gemäß der Beschwerde eingeht und nur einem Amtsanwalt vertraut, der offensichtlich nur die unverschuldete Notlage des freigesprochenen Beklagten gnadenlos ausnutzen möchte, ist die Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich
Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013):
Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar**

**60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur
Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund**

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

**62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet
Einschüchterungsaktivitäten der 6.Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren**

**Zu 59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich
Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013):
Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar**

Der Befangenheitsantrag wurde mit den detaillierten Ausführungen in folgenden Kapiteln (Kapitel 55 bis 58) begründet:

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:
Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht
Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

Kapitel 55-58 sind auch zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Vorausgegangen ist

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft nach einem vorhergehenden Freispruch auf Kosten der Staatskasse im Juli 2013

Der Einspruch mit sofortiger Beschwerde mit den detaillierten Ausführungen in folgenden Kapiteln (Kapitel 50 bis 54) begründet:

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:
Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

Kapitel 50-54 sind auch zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Die dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag war folgende Feststellung:

"Aus meiner Sicht begründet mein Anschreiben vom 11.10.2013, mit welchem dem Betroffenen rechtliches Gehör auf der Basis des Akteninhalts gewährt worden ist, keinen Befangenheitsgrund."

Diese dienstliche Äußerung, bestehend aus einem einzigen Satz, ist nicht mehr nachvollziehbar. Der abgelehnte Richter verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund.

§26 Abs.3 StPO: "Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern".

Zu 60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

Es geht um Freiheitsentzug mit einer Erzwingungshaft von 7 Tagen. Der Richter mit laufendem Befangenheitsantrag hat ausführlichste Informationen erhalten. Allein der Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann über Anordnung von Erzwingungshaft umfasst 25 Seiten mit qualifiziertem Inhalt. Der Befangenheitsantrag vom 10.11.2013 fügt weitere 12 Seiten qualifizierten Inhalt hinzu.

In diesem Umfeld ist eine dienstliche Äußerung über den Ablehnungsgrund, bestehend aus 1 einzigen Satz, ohne irgendeinen Befangenheitsgrund zu erkennen, mit dem de facto jeder Befangenheitsgrund geleugnet wird, obwohl ihm eine ganze Reihe von Befangenheitsgründe vorgeworfen werden, im Wissen, dass es um Freiheitsentzug des Antragstellers geht, in diesem Umfeld ist diese dienstliche Äußerung über den Ablehnungsgrund de facto eine Verweigerung der dienstliche Äußerung über den Ablehnungsgrund.

Die Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit einem einzigen Satz solchen Inhalts ist Zynismus pur, ist eine Verhöhnung des Antrag stellenden Beschwerdeführers, dem staatliche Brachialgewalt mit 7 Tagen Freiheitsentzug angedroht wird mit einer Fortsetzung des seit Jan. 2011 andauernden Schikaneverfahrens.

Zu 61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

Anhand der vorliegenden Tatsachen sind die Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und werden bei Bedarf weiter ausgeführt (siehe auch Kapitel 56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen").

Tatsache ist, dass eine rechtswirksame Einspruchsrücknahme nicht stattgefunden hat.

Tatsache ist, dass die betreffende, mehrfach vorgebrachte Verfahrensrüge bis heute nicht beantwortet ist und eine Behandlung verweigert wird.

Tatsache ist, dass der sogenannte Staatsanwalt bzw. Amtsanwalt des Kreises Mettmann bei keiner einzigen Hauptverhandlung anwesend war und vom Richter die ausschließliche Glaubwürdigkeit erhält.

Tatsache ist, dass der Richter den Geschädigten weiterhin zur Personengruppe einordnet, die eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, die nicht das Privileg haben darf, Ordnungswidrigkeiten begehen zu dürfen, ohne rechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Tatsache ist, dass der Geschädigte auf Staatskosten freigesprochen wurde, sodass erwiesen ist, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Tatsache ist, dass ein unsägliches Schikaneverfahren seit Januar 2011, obwohl keine Ordnungswidrigkeit gemäß richterlichen Freispruch vorliegt, in anderer Weise fortgesetzt werden soll und ständig Grundrechte des Beklagten verletzt werden.

Juristische Scheinargumente in Verbindung mit totaler Anhörungsresistenz gegenüber erdrückenden, objektiven Argumenten auf der Basis widersprechender Faktenlage:

Die genannten Tatsachen sind zweifelsfrei Gründe, um tiefstes, totales Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Der Befangenheitsantrag ohne Alternative.

Zu 62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet Einschüchterungsaktivitäten der 6.Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

Die Besorgnis der Befangenheit wird dadurch erhärtet, dass in dem vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann unaufgefordert Beschlüsse der 6.Strafkammer (26 Qs 178/12, Richterin am Landgericht Voßwinkel) zur Einschüchterung z.B. als Anhang zu Vollstreckungsankündigungen der Gerichtskasse Düsseldorf eingesetzt wurden. Sofortige Beschwerden des Beklagten zu Beschlüssen **33 OWi-923 Js 1396/12-12/13** blieben hingegen ohne jede Reaktion des Berufungsgerichtes / Beschwerdegerichtes. Selbst Anhörungsrügen blieben ohne Antwort. Bei Bedarf sollten diese Vorgänge einer gewissenhaften Untersuchung zugeführt werden.

In Kapitel 13 (**Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 unerträglich**: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse ("Spitzenleistung" der NRW-Strafjustiz) wurde ausgeführt:

Der Beschwerdeführer hat erst über die Gerichtskasse Düsseldorf Nachricht erhalten über einen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal vom 20.09.2012 (Nachrichteneingang mit Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf am 29.10.2012). Der Beschluss enthält eine Falsch-Aussage, unmittelbar nach Unterschrift der verantwortlichen Richterin am Landgericht Voßwinkel. Anmerkung 1) "Beschlussausfertigung an a) Betroffenen" ist **tatsachenwidrig**. Eine Zustellung des Beschlusses hat nicht stattgefunden. Hier wird erneut getäuscht. Um dem Beschwerdeführer jede Abwehrmöglichkeit zu nehmen, wurde eine direkte Benachrichtigung des Beschwerdeführers einfach unterdrückt. Dies ist absolut nicht hinnehmbar.

Auch Kapitel 16 (Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar) ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Mit Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss wurden die Kapitel 24-28 vorgetragen:

24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler

Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und

Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires

Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Alle Kapitel sind in der Internet-Cloud einsehbar und können bei Bedarf als autorisierte Print-Dokumente verfügbar gemacht werden:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

De facto ist davon auszugehen, dass der Richter mit laufendem Befangenheitsantrag zusätzlich zum Akteninhalt (im Gegensatz zu seiner dienstlichen Äußerung) durch die verantwortliche Richterkollegin der 6. Strafkammer entsprechend informiert ist und nun ein Exempel mit Rachecharakter vorgenommen werden soll. Eine solche innere Haltung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist nicht hinnehmbar.

Der Befangenheitsantrag ist objektiv begründet. Das richterliche Verhalten, mit einer 1-Satz-Äußerung mit Verweigerung der Stellungnahme, ist in Fortsetzung unerträglich.

Velbert, 25.11.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlage wurde mit dem Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann übergeben:
Dokument zu Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA
(**Pflegeversicherung**, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im
Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Anlagen zum Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013
(eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom
24.09.2013

Anlage 1: Sendebestätigung des Antrags auf Terminverschiebung der Hauptverhandlung
wegen gesundheitlicher Probleme

Anlage 2: Antrag eines ärztlichen Attests auf Staatskosten und der Erstattung erhöhter
Kosten wegen Wahrnehmung des Verhandlungstermins der letzten Hauptverhandlung
trotz gesundheitlicher Probleme

Anlage 3: Weitere Informationen über die staatliche UMTS-Auktion 2000 zur Begründung
eines rechtsstaatlichen Verfahrens mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Mit Schriftsatz vom 10.11.2013 an die 6.Strafkammer

Anlage 4: Seminarreihe >online< 1975 in Wuppertal, aus der die Europäischen
Congressmessen ONLINE mit dem weltweit größten Congressangebot in jährlichem
Turnus zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation vom
Geschädigten entwickelt wurden, ohne Subventionen auf selbst finanzierender Basis
Weiterführende Informationen in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterzwingungsverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel
mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn
Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am
28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links
über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit
herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz,
auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz
und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik,
Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
 - 05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
 - 06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
 - 07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen
 - 08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
 - 10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
 - 12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

- 13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)
 - 14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
 - 15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
 - 16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

- vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel
 - 17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge
 - 18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes
 - 19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
 - 20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung
 - 21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des

Anhörungsgrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörungsgrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd

auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom

18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen

Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag**

gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der

Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das

Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag

mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt

auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur

Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich
33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst
34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren
35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen
Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen
36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal:
Einspruch gegen
Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung
des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13
vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag
seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:
Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten
Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz
39. Dritter Einspruch:
Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz
40. Vierter Einspruch:
Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ...widerwärtig und verabscheuenswert
41. Fünfter Einspruch:
Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt
43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt
44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen
45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten
47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt
Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergreif zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erziehungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erziehungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erziehungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen

Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem

Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine

Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet
Einschüchterungsaktivitäten der 6.Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3508

Landgericht Wuppertal
26 Qs 146/13

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 11.12.2013

26 Qs 146/13
33 OWi 210/13(b), 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

**Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständiger
Schikanierung durch Bußgeldbescheide und Erzwingungshaftverfahren**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), vertreten durch Rechtsanwalt ./.
Albin Ockl (Betroffener/Geschädigter/Beklagter)

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichtes
Mettmann vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von
Erzwingungshaft

**Hier: Einspruch gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013
(eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrag
gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der
Anordnungen des Richters mit laufenden Befangenheitsantrags vom
14.10.2013**

Die Beweislage gegen Bußgeldbescheide und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist
derart erdrückend, dass eine Erzwingungshaft nicht mehr nur als Fortsetzung
eines unzumutbaren Schikaneverfahrens kommuniziert werden kann. Wenn ein
Richter in keiner Weise auf die erdrückende Beweislage gemäß der Beschwerde
eingeht und nur einem Amtsanwalt vertraut, der offensichtlich nur die
unverschuldete Notlage des freigesprochenen Beklagten gnadenlos ausnutzen
möchte, ist die Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet. Der Beschluss
der 6.Strafkammer, die Anordnungen des Richters mit laufenden
Befangenheitsantrag durchzusetzen, verstößt darüber hinaus gegen das
Grundgesetz.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz:
Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur
Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des
Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag
gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale
Befangenheit offensichtlich**

**64. 6.Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung
des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufenden
Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des
Verfahrens**

**Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit
2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters
Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des
Richters mit laufenden Befangenheitsverfahren erneuert**

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

**Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des
Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)**

**Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6.
Strafkammer unverzichtbar**

**Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme
gemäß §198 bis 201 GVG**

**Zu 63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz:
Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur
Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des
Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag
gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale
Befangenheit offensichtlich**

Das Amtsgericht Mettmann hat mit Beschluss vom 29.08.2013 in dem
Erzwingungshaftverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten
Pflegeversicherung eine Erzwingungshaft von 7 Tagen angeordnet (trotz
Freispruch in diesem sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren, einem seit über 2
Jahren andauernden Bußgeld-Schikaneverfahren).
Gegen den Beschluss vom 29.08.2013 über eine Erzwingungshaft von 7 Tagen
hat der Betroffene termingerecht Einspruch mit sofortiger Beschwerde eingelegt.
Die Begründung umfasst die Kapitel 50 bis 54:

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als
Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde
51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten
ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht
Mettmann
52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:
Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit
53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit
Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und
gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes
materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit
Erzwingungshaft vollstreckt werden soll
54. Antrag an das Beschwerdegericht:
Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20
Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines
Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

Wenn ein Richter in keiner Weise auf diese Begründung gemäß der Beschwerde
eingeht und nur einem Amtsanwalt vertraut, der offensichtlich nur die
unverschuldete Notlage des freigesprochenen Beklagten gnadenlos ausnutzen
möchte, ist die Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet. Daher hat der
Betroffene **Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am
Landgericht Sahlenbeck gestellt, weil totale Befangenheit offensichtlich ist.**
Die Besorgnis der Befangenheit wurde mit folgenden Kapiteln begründet:

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht
Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich
56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis
der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der
geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu
rechtfertigen"
57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:
Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der
Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind
rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6.Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

Die Dokumente zu den einzelnen Kapiteln liegen vor und sind in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zu 64. 6.Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

"Aufgrund der im Beschluss vom 27.11.2013 getroffenen Sachentscheidung ist über den Befangenheitsantrag vom 10.11.2013 nicht mehr zu entscheiden", so die einfache Mitteilung bei Übersendung des anliegenden Beschlusses. Mit Beschluss vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) werden die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert.

Gegen den erneuerten "Altbeschluss" des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren wird Einspruch erhoben. Begründet wird der Einspruch mit totaler Anhörungsresistenz der Argumente, die bereits im Befangenheitsverfahren vorgetragen wurden.

Gerichtliche Begründung: "Die sofortige Beschwerde gibt nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zu einer im Ergebnis abweichenden Entscheidung." Diese Begründung ist nichts weiter als eine leere Behauptung, die nicht hinnehmbar ist, weil der Betroffene keinen Einblick hat, was wie überprüft wurde.

Tatsache ist, dass eine rechtswirksame Einspruchsrücknahme gegen den monierten Bußgeldbescheid nicht stattgefunden hat und überhaupt keine Bußgeldschulden bestehen. Wenn keine Bußgeldschulden bestehen, muss auch kein Nachweis erbracht werden, dass Bußgeldschulden nicht bezahlt werden können. Wenn es in dem sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren darum geht, dass keine Beiträge zur Pflegeversicherung mehr bezahlt werden können und auch keine Beiträge zur Krankenversicherung und das im Rentenalter, dann muss sich der Betroffene vorrangig darum kümmern und nicht darum, wie nicht bestehende Bußgeldschulden erfüllt werden können.

Tatsache ist, dass die betreffende, mehrfach vorgebrachte Verfahrensrüge hinsichtlich der Generierung von angeblichen Bußgeldschulden bis heute nicht beantwortet ist und eine Behandlung verweigert wird.

Tatsache ist, dass der sogenannte Staatsanwalt bzw. Amtsanwalt des Kreises Mettmann bei keiner einzigen Hauptverhandlung anwesend war, nur hinter dem Rücken der Richter agiert und von den Richtern die ausschließliche Glaubwürdigkeit erhält.

Tatsache ist, dass die Richter den Geschädigten weiterhin zur Personengruppe einordnen, die eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, die nicht das Privileg haben darf, Ordnungswidrigkeiten begehen zu dürfen, ohne rechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Tatsache ist, dass der Geschädigte auf Staatskosten freigesprochen wurde, sodass erwiesen ist, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Tatsache ist, dass ein unsägliches Schikaneverfahren seit Januar 2011, obwohl keine Ordnungswidrigkeit gemäß richterlichen Freispruch vorliegt, in anderer Weise fortgesetzt werden soll und ständig Grundrechte des Beklagten verletzt werden.

Judikative, obskure Beschlüsse in Verbindung mit totaler Anhörungsresistenz gegenüber erdrückenden, objektiven Argumenten auf der Basis widersprechender Faktenlage sind definitiv nicht hinnehmbar. Der Beschluss ist rechtswidrig und wird daher zurückgewiesen. Das Gerichtsverfahren hat derartige Ausmaße angenommen, sodass in gravierender Weise gegen das Grundgesetz verstoßen wird.

**Zu 65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen
Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des
Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)
Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6.
Strafkammer unverzichtbar
Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme
gemäß §198 bis 201 GVG**

Ein Bußgeld-Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Anfang 2011, das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern ein Schikanierungsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 beendet wurde, wird nun mit einem 3-Richter-Team der 6. Strafkammer fortgesetzt. Der Betroffene hat längst Anspruch auf anwaltliche Vertretung. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einem Merkmal des deutschen Rechtsstaates. Zweck des Grundsatzes ist, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG), zu schützen (auch als Übermaßverbot bekannt). Die Grenze ist hier längst überschritten. Das ist ohne Zweifel ein gravierender Verstoß gegen das Grundgesetz.

Gegen das Übermaßverbot wird vom Gericht in extremer, expansiver Weise verstoßen:

nicht nur durch die Länge dieses Ordnungswidrigkeitsverfahrens (seit Anfang 2011), das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 beendet wurde,
sondern darüber hinaus durch die Anzahl der tätigen Richter, Obergerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden u.a.m. gegen den Betroffenen ohne juristische Ausbildung und ohne anwaltliche Vertretung, die vom Betroffenen aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, der Ursache seiner unverschuldeten Notlage, nicht mehr bezahlbar ist.

Gegen den Betroffenen ist

eine kaum noch überschaubare Reihe von Richterinnen und Richtern seit 2011 mit Schriftsätzen, schriftlichen Anordnungen, Beschlüssen und Urteilen tätig geworden und demonstriert eindrucksvoll den Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, das gar kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist:

Dr. Künzel, Direktor des Amtsgerichts Mettmann,
Dr. Sonnenwald, Richterin am Amtsgericht Mettmann,
Kovacic, Richterin am Amtsgericht Mettmann,
Vosswinkel, Richterin am Landgericht Wuppertal,
Sahlenbeck, Richter am Landgericht Wuppertal,
Pinnel, Richter am Landgericht Wuppertal,
Dr. Wesselburg, Richter am Landgericht Wuppertal,
Jung, Vorsitzender Richter am Landgericht Wuppertal.

Erschwerend kommt hinzu, dass vom Amtsgericht Mettmann der Kostenfestsetzungsbeschluss im Freispruch auf Staatskosten bis zum Verfahrensabschluss zurückgestellt wurde. Unverzögliche Aufhebung der Zurückstellung wird beantragt. Siehe Anlage 5.

Der Betroffene beantragt Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG). Gemäß §198 Abs.3 kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird. Die **Verzögerungsrüge** ist ausführlich in über 60 Kapiteln der Schriftsätze (siehe beigefügte Legende) begründet und wird hiermit ausgesprochen.

Velbert, 11.12.2013



Albin L. Ockl

Anlage 5 (mit fortlaufender Nummerierung)

Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann über Zurückstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens bis zum Verfahrensabschluss

Folgende Anlage wurde mit dem Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann übergeben:

Dokument zu Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Düsseldorf gegen DEBEKA (**Pflegeversicherung**, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung

Anlagen zum Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013

Anlage 1: Sendebestätigung des Antrags auf Terminverschiebung der Hauptverhandlung wegen gesundheitlicher Probleme

Anlage 2: Antrag eines ärztlichen Attests auf Staatskosten und der Erstattung erhöhter Kosten wegen Wahrnehmung des Verhandlungstermins der letzten Hauptverhandlung trotz gesundheitlicher Probleme

Anlage 3: Weitere Informationen über die staatliche UMTS-Auktion 2000 zur Begründung eines rechtsstaatlichen Verfahrens mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Mit Schriftsatz vom 10.11.2013 an die 6.Strafkammer

Anlage 4: Seminarreihe >online< 1975 in Wuppertal, aus der die Europäischen Congressmessen ONLINE mit dem weltweit größten Congressangebot in jährlichem Turnus zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation vom Geschädigten entwickelt wurden, ohne Subventionen auf selbst finanzierender Basis
Weiterführende Informationen in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterzwingungsverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen
08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhörsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013)

mit Befangenheitsantrag gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplaziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht
Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>